Justizministerialblatt
für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 7 – 34. Jahrgang – Potsdam, 15. Juli 2024

Inhalt Seite

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Zuständigkeit der Zentralen Staatsschutz-Kontakt- und Koordinierungsstelle für das Land Brandenburg
Rundverfügung des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg
vom 2. April 2024
(402-30 SH 09 und 402-30 SH 14) 58

Einführung einheitlicher Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg
– Allgemeine Vordrucke – (Vordruckreihe AVR)
Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
vom 11. Juni 2024
(1414-I. SH 5) 60

Einführung einheitlicher Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg
für das Kostenfestsetzungsverfahren im Zivilprozess (ZP 1 bis ZP 39), für das Prozesskostenhilfe-
verfahren im Zivilprozess (ZP 40 bis ZP 79) und für das Mahnverfahren (ZP 80 bis ZP 119)
Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
vom 11. Juni 2024
(1414-I. SH 1/1a) 60

Einführung einheitlicher Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg
im Zivilprozess; Arrest und einstweilige Verfügung (ZP 120 bis ZP 149) und allgemeine Vordrucke
für Amts-, Land- und Oberlandesgericht im Zivilprozess (ZP 230 bis ZP 299)
Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
vom 17. Juni 2024
(1414-I. SH 1/1b) 60

Geschäftsordnung für den Justizvollzug des Landes Brandenburg
(Brandenburgische Vollzugsgeschäftsordnung)
Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 27. April 2020
vom 13. Juni 2024
(1464-IV.5) 61

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen
Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 20. Juni 2024 61

Personalnachrichten 62

Ausschreibungen 62

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Zuständigkeit der Zentralen Staatsschutz-Kontakt- und Koordinierungsstelle für das Land Brandenburg

Rundverfügung des Generalstaatsanwalts
des Landes Brandenburg
vom 2. April 2024
(402-30 SH 09 und 402-30 SH 14)

I.
Allgemeines

1.
Mit Beschluss vom 23. Mai 2017 haben sich die Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte der Länder sowie der Generalbundesanwalt zum Zwecke einer konsequenten Verfolgung islamistischer Gefährder darauf verständigt, in den Ländern auf der Ebene der Generalstaatsanwaltschaften, die gemäß §§ 120, 142a Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) für Staatsschutzstrafsachen zuständig sind, sogenannte Staatsschutz-Kompetenzzentren zu etablieren. Sie dienen den beteiligten Stellen als zentraler Ansprechpartner und Koordinator.

2.
Mit Beschluss vom 12. November 2019 haben sich die Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte der Länder sowie der Generalbundesanwalt, um der von Gefährdern im rechten Spektrum, insbesondere mit Blick auf die Zunahme der Gewaltdelikte durch Täter mit rechtsextremistischer Gesinnung, ausgehenden Gefahr durch eine konsequente Strafverfolgung zu begegnen und strafrechtliche Ermittlungen gegen Personen, die als Gefährder eingestuft werden, möglichst koordiniert zu führen, wofür Voraussetzung eine Kooperation der Staatsanwaltschaften untereinander ist, auf folgende Maßnahmen verständigt:

Verstärkte Kooperation zwischen Generalbundesanwalt und Staatsschutzzentren / Generalstaatsanwaltschaften

Der Generalbundesanwalt wirkt in Zusammenarbeit mit den Staatsschutzzentren / Generalstaatsanwaltschaften auf die Zusammenführung strafrechtlicher Ermittlungsmaßnahmen hin. Im Vordergrund stehen die Bündelung der Ermittlungen in den Ländern, etwa durch Anstoßen von Sammelverfahren, sowie die Ausgestaltung von Vollstreckungsverfahren gegen Gefährder.

Verstärkte Führung von Sammelverfahren

Soweit möglich sollen Ermittlungsverfahren gegen Gefährder in einer Hand bearbeitet werden. Sind mehrere Ermittlungsverfahren bei verschiedenen Staatsanwaltschaften anhängig, ist die Prüfung der Einleitung eines Sammelverfahrens vor dem Hintergrund der Gefahrenprognose geboten. Dies gilt insbesondere auch für Ermittlungsverfahren, die Delikte der Allgemeinkriminalität zum Gegenstand haben.

3.
Gemäß dem Staatsvertrag über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen vom 8. November 2010 (GVBl. 2011 I Nr. 1) hat das Land Brandenburg für sein Gebiet die in § 120 Absatz 1 bis 4 GVG dem Oberlandesgericht zugewiesenen Aufgaben dem Kammergericht übertragen, sodass entsprechende Ermittlungsverfahren, sofern keine Zuständigkeit des Generalbundesanwalts besteht, von der Generalstaatsanwaltschaft Berlin geführt werden.

Sofern nach den geltenden Bestimmungen keine vorrangige Bearbeitungszuständigkeit des Generalbundesanwalts oder der Generalstaatsanwältin in Berlin besteht, ist zur Umsetzung der Beschlüsse vom 23. Mai 2017 und 12. November 2019 zur konsequenten Verfolgung islamistischer und rechter Gefährder im Geschäftsbereich der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg die Zentrale Staatsschutz-Kontakt- und Koordinierungsstelle zuständig.

Sie dient den beteiligten Stellen innerhalb und außerhalb des Landes Brandenburg nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen als zentraler Ansprechpartner für grundsätzliche, verfahrensunabhängige Fragestellungen aus den Bereichen der Terrorismus- und Extremismusbekämpfung und übernimmt insoweit notwendige Koordinierungsaufgaben bei Verfahren gegen Gefährder/Relevante Personen (G/RP) aus dem islamistischen und rechten Spektrum.

4.
Den Begriffen „Gefährder“ und „Relevante Personen“ liegen folgende bundeseinheitlich abgestimmte polizeifachliche Definitionen zugrunde:

a. Gefährder:

Gefährder ist eine Person, zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a der Strafprozessordnung (StPO), begehen wird.

b. Relevante Person:

Eine Person ist als relevant anzusehen, wenn sie innerhalb des extremistischen/terroristischen Spektrums die Rolle

aa) einer Führungsperson,
bb) eines Unterstützers/Logistikers,
cc) eines Akteurs

einnimmt und objektive Hinweise vorliegen, die die Prognose zulassen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a StPO, fördert, unterstützt, begeht oder sich daran beteiligt,

oder

dd) es sich um eine Kontakt- oder Begleitperson eines Gefährders, eines Beschuldigten oder eines Verdächtigen einer politisch motivierten Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere einer solchen im Sinne des § 100a StPO, handelt.

II.
Bearbeitungszuständigkeiten/Verfahrensbehandlung bei den Staatsanwaltschaften des Landes

1.
Entsprechend der Rundverfügung des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg vom 25. Januar 2024 (JMBl. S. 38 – 421-32) zur Zuständigkeitskonzentration von Staatsschutzstrafverfahren ist die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren mit dem Tatvorwurf des § 89a des Strafgesetzbuches – unabhängig vom Alter der Tatverdächtigen – ausschließlich der bei der Generalstaatsanwaltschaft ansässigen Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Land Brandenburg zugewiesen.

Darüber hinaus besteht in Fällen von besonderer Bedeutung oder besonderen Umfangs die Möglichkeit, dass die Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Land Brandenburg die Ermittlungsverfahren übernimmt und führt (§ 145 Absatz 1 GVG in Verbindung mit Ziff. V.1. der Rundverfügung des Generalstaatsanwalts vom 17. November 2022 [JMBl. 2023 S. 38 – 420-49]).

2.
Gemäß § 74a Absatz 1 in Verbindung mit § 143 Absatz 1 Satz 1 GVG und unter Berücksichtigung der Rundverfügung des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg vom 25. Januar 2024 (JMBl. S. 38 – 421-32) zur Zuständigkeitskonzentration von Staatsschutzstrafverfahren besteht im hiesigen Geschäftsbereich eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Potsdam für Ermittlungsverfahren, die Staatsschutzdelikte aus dem Katalog des § 74a GVG zum Gegenstand haben – unabhängig vom Alter des Tatverdächtigen.

Ist bei der Staatsanwaltschaft Potsdam ein Ermittlungsverfahren gegen G/RP wegen eines Staatsschutzdelikts anhängig, sind bei Personenidentität sämtliche im Geschäftsbereich geführten Ermittlungsverfahren, namentlich auch solche, die kein Staatsschutzdelikt zum Gegenstand haben, der Staatsanwaltschaft Potsdam zur Prüfung der Übernahme vorzulegen.

3.
Besteht keine vorrangig zu beachtende Staatsschutzzuständigkeit (Ziff. 1 und 2), werden Ermittlungsverfahren gegen G/RP grundsätzlich in der politischen Abteilung der jeweils örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft konzentriert. Dies gilt für alle Ermittlungsverfahren, auch solche, die Delikte der allgemeinen Kriminalität zum Gegenstand haben.

4.
a)
Werden gegen eine/n G/RP mehrere Ermittlungsverfahren (ohne Staatsschutzbezug) bei verschiedenen Staatsanwaltschaften des Landes geführt, ist die Konzentration an einem Standort unter den Aspekten Verfahrensschwerpunkt, Wohnort, Fortschritt der Ermittlungen etc. zu prüfen. Die Abstimmung erfolgt unmittelbar zwischen den beteiligten Staatsanwaltschaften. Im Streitfall entscheidet der Generalstaatsanwalt.

b)
Ist ein Ermittlungsverfahren gegen eine/n G/RP anhängig, gegen den/die auch in anderen Bundesländern Ermittlungen geführt werden, ist Ziff. 5 des Beschlusses vom 23. Mai 2017 zu beachten. Etwa erforderliche Koordinierungsaufgaben obliegen dem Generalstaatsanwalt.

Sofern die Generalstaatsanwaltschaft Berlin in Folge der Regelung des Staatsvertrages zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen vom 8. November 2010 (GVBl. 2011 I Nr. 1) Ermittlungen gegen G/RP führt, sind dieser alle weiteren im Land Brandenburg gegen dieselbe Person geführten Ermittlungsverfahren zur Prüfung der Übernahme vorzulegen. Die Aktenvorlage erfolgt über den Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg.

5.
Zur Sicherstellung einer etwa erforderlichen Verfahrenskoordinierung/-konzentration nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen ist jedenfalls mit Erstvorlage und vor der verfahrensabschließenden Entscheidung von der jeweiligen Dezernentin oder dem Dezernenten Einsicht in das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister zu nehmen.

III.
Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt Brandenburg und Vorgangserfassung

1.
Anhand der vom Landeskriminalamt Brandenburg auf der Grundlage der oben genannten Definitionen erstellten und in jeweils aktueller Fassung an die Generalstaatsanwaltschaft übermittelten Listen werden die darin benannten G/RP als solche im MESTA-System gekennzeichnet, sofern diese dort bereits als Beschuldigte erfasst sind. Hiernach wird die Liste – bei Ersterfassung von G/RP mit dem Hinweis auf bereits anhängige Verfahren – an die Staatsanwaltschaften des Landes weitergeleitet. Durch die Markierung ist sichergestellt, dass bei Eintragung neuer Verfahren gegen bereits in MESTA erfasste G/RP ein Systemhinweis zur Vorlage in der politischen Abteilung generiert wird.

2.
Im Zuge staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen gewonnene Erkenntnisse, die für die polizeirechtliche Beobachtung des islamistischen und rechten Spektrums Bedeutung haben können, sind nach Maßgabe der strafprozessualen Ermittlungsvorschriften dem Ansprechpartner beim Landeskriminalamt Brandenburg – Leiter des zentralen Staatsschutzes o. V. i. A. – zeitnah unmittelbar zuzuleiten.

IV.
Berichtspflichten

Ungeachtet im Einzelfall bestehender Berichtspflichten nach der Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen fertigen die Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Leitenden Oberstaatsanwälte zu den Stichtagen 1. März und 1. September eines Jahres an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg auf dem Dienstweg zu erstattende Sammelberichte, die über den Fortgang sämtlicher in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich anhängigen Ermittlungsverfahren gegen G/RP Auskunft geben.

V.
Erreichbarkeit

Die Anschrift und Erreichbarkeit der Zentralen Staatsschutz-Kontakt- und Koordinierungsstelle lautet:

Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg
Zentrale Staatsschutz-Kontakt- und Koordinierungsstelle
Steinstraße 61
14776 Brandenburg an der Havel
Telefonnummer: 03381/2082-0
Telefaxnummer: 03381/2082-190
E-Mail: Staatsschutzzentrum@gsta.brandenburg.de

VI.
Inkrafttreten

Diese Rundverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Rundverfügung „Einrichtung einer zentralen Staatsschutz-Kontakt- und Koordinierungsstelle für das Land Brandenburg“ vom 9. April 2018 (JMBl. S. 42 – 402-30 SH 09), die durch die Rundverfügung vom 27. Oktober 2023 geändert worden ist, und die Rundverfügung „Erweiterung der Zuständigkeit der zentralen Staatsschutz-Kontakt- und Koordinierungsstelle für das Land Brandenburg“ vom 24. Juni 2020 (JMBl. S. 110 – 402-30 SH 14) außer Kraft.

Dr. Behm

Einführung einheitlicher Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg – Allgemeine Vordrucke – (Vordruckreihe AVR)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
vom 11. Juni 2024
(1414-I. SH 5)

Die Allgemeine Verfügung vom 12. September 1998 (JMBl. S. 114), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 15. Juni 2017 (JMBl. S. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte und die Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg empfohlenen allgemeinen Formulare (Vordruckreihe AVR) werden aufgehoben.

Die Verwendung der im Fachverfahren forumSTAR enthaltenen allgemeinen Formulare wird empfohlen.

Brandenburg an der Havel, den 11. Juni 2024

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Clavée

Einführung einheitlicher Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg für das Kostenfestsetzungsverfahren im Zivilprozess (ZP 1 bis ZP 39), für das Prozesskostenhilfeverfahren im Zivilprozess (ZP 40 bis ZP 79) und für das Mahnverfahren (ZP 80 bis ZP 119)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
vom 11. Juni 2024
(1414-I. SH 1/1a)

Die Allgemeine Verfügung vom 14. November 1996 (JMBl. S. 167), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 9. April 2019 (JMBl. S. 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte und die Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg für das Kostenfestsetzungsverfahren im Zivilprozess, für das Prozesskostenhilfeverfahren im Zivilprozess und für das Mahnverfahren empfohlenen Formulare (ZP 40, ZP 90) werden aufgehoben.

Die Verwendung der im Fachverfahren forumSTAR enthaltenen Formulare für das Kostenfestsetzungsverfahren im Zivilprozess, für das Prozesskostenhilfeverfahren im Zivilprozess und für das Mahnverfahren wird empfohlen.

Brandenburg an der Havel, den 11. Juni 2024

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Clavée

Einführung einheitlicher Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg im Zivilprozess; Arrest und einstweilige Verfügung (ZP 120 bis ZP 149) und allgemeine Vordrucke für Amts-, Land- und Oberlandesgericht im Zivilprozess (ZP 230 bis ZP 299)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
vom 17. Juni 2024
(1414-I. SH 1/1b)

Die Allgemeine Verfügung vom 16. Oktober 1996 (JMBl. S. 150), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 28. November 2013 (JMBl. S. 115) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte und die Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg für Arrest und einstweilige Verfügung im Zivilprozess (ZP 120 bis ZP 149) und über allgemeine Formulare für Amts-, Land- und Oberlandesgericht im Zivilprozess (ZP 230 bis ZP 299) empfohlenen Formulare werden aufgehoben.

Die Verwendung der im Fachverfahren forumSTAR enthaltenen Formulare für Arrest und einstweilige Verfügung im Zivilprozess und allgemeinen Formulare für Amts-, Land- und Oberlandesgericht im Zivilprozess wird empfohlen.

Brandenburg an der Havel, den 17. Juni 2024

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Clavée

Geschäftsordnung für den Justizvollzug des Landes Brandenburg (Brandenburgische Vollzugsgeschäftsordnung)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 27. April 2020

vom 13. Juni 2024
(1464-IV.5)

I.

Die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 27. April 2020 (JMBl. S. 42), die durch die Allgemeine Verfügung vom 6. Juli 2021 (JMBl. S. 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nummer 21 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) nach § 74 Absatz 2 AufenthV in Verbindung mit § 99 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe e AufenthG der Zentralen Ausländerbehörde die Erstaufnahme von Ausländern zum Vollzug von Freiheitsstrafe und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sowie der Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich die Person zuvor gewöhnlich aufgehalten hat oder sich aufzuhalten hatte, die Erstaufnahme von Ausländern zum Vollzug von Auslieferungshaft, Untersuchungshaft und Jugendstrafe; ist der vorherige gewöhnliche Aufenthalt nicht bekannt, ist die Mitteilung an die Zentrale Ausländerbehörde zu richten,“.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 13. Juni 2024

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 20. Juni 2024

Folgende abhanden gekommene Dienstausweise werden hiermit für ungültig erklärt:

– Herr Justizvollzugshauptsekretär **Gunter Thomas**, Dienstausweis-Nr. **212 619**, ausgestellt am 11. März 2016, gültig bis 28. Februar 2026

– Herr Justizhauptwachtmeister **Heiko Stumpfe**, Dienstausweis-Nr. **204 385**, ausgestellt am 8. Juli 2014, gültig bis 16. Mai 2024.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung der Ausweise zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib der Ausweise sind umgehend dem Ministerium der Justiz mitzuteilen.

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:
zur **Direktorin des Amtsgerichts – R 2 –**: Richterin am Amtsgericht Erika Meißner in Bad Freienwalde (Oder); zur **Richterin am Oberlandesgericht**: Richterin am Landgericht Johanna Knorr in Brandenburg an der Havel; zur **Richterin am Landgericht**/zum **Richter am Landgericht**: Richterin Viktoria-Sophie Eberlein in Potsdam, Richter Hauke Steinbach in Frankfurt (Oder); zur **Richterin am Amtsgericht**: Richterin Lea Vornefeld in Brandenburg an der Havel; zur **Justizamtsinspektorin – A 9 mit Amtszulage –**: Justizamtsinspektorin Annett Pfeifer beim Amtsgericht Brandenburg an der Havel; zur **Gerichtsvollzieherin – A 8 – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe**: Frau Elise Weller in Prenzlau

Ausgeschieden:
Richterin Kira Maria Colmer auf eigenen Antrag

Ruhestand:
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Helmut Krah aus Brandenburg an der Havel; Richter am Oberlandesgericht Rembert Pliester aus Brandenburg an der Havel; Richterin am Landgericht Karin Maasch aus Frankfurt (Oder); Erster Justizhauptwachtmeister Roland Witt aus Perleberg; Justizhauptwachtmeister Ingo Schmolt aus Bad Freienwalde (Oder)

Staatsanwaltschaften

Ernannt:
zum **Oberstaatsanwalt (ständiger Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts)**: Oberstaatsanwalt Ulrich Scherding in Frankfurt (Oder); zur **Justizsekretärin**: Justizbeschäftigte Carolin Moldenhauer bei der Generalstaatsanwaltschaft

Versetzung:
Staatsanwältin Julia Westermann an die Staatsanwaltschaft Neuruppin

Notarinnen und Notare

Bestellt:
zur **Notarin**: Notarassessorin Dr. Sarah Messinger in Falkensee

Beendigung der Notariatsverwaltung:
Notarassessor Matti Nedoma in Lübben/Spreewald für die Notarstelle Grafe

Justizvollzug

Ernannt:
zur **Regierungsdirektorin – A 15 –**: Oberregierungsrätin Nicole Freitag bei der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben; zur **Psychologiedirektorin – A 15 –**: Oberpsychologierätin Ulrike Nauenburg bei der Justizvollzugsanstalt Nord-Brandenburg – Teilanstalt Neuruppin-Wulkow

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

I.

Es wird – vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

– bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht

 eine Stelle für eine **Vizepräsidentin** oder einen **Vizepräsidenten** des Oberlandesgerichts
 (Besoldungsgruppe R 4 BbgBesO)

 besetzbar zum 1. Mai 2025.

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben (§ 7 Absatz 4 LGG Brandenburg).

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stelle richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. August 2024** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre

Personalakte durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

– bei dem Amtsgericht Schwedt/Oder

 eine Stelle für eine **Direktorin** oder einen **Direktor** des Amtsgerichts
 (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)

– bei dem Landgericht Potsdam

 vier Stellen für eine **Richterin** oder einen **Richte**r am Landgericht
 (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)

– bei dem Amtsgericht Nauen

 eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
 (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)

– bei dem Amtsgericht Oranienburg

 eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
 (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)

– bei dem Amtsgericht Perleberg

 eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
 (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)

– bei dem Amtsgericht Potsdam

 eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
 (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Hinsichtlich der Stelle für eine Direktorin oder einen Direktor des Amtsgerichts sind Frauen besonders aufgefordert sich zu bewerben, da sie in diesem Bereich unterrepräsentiert sind (§ 7 Absatz 4 LGG Brandenburg).

Die Ausschreibung der Stellen für Richterinnen und Richter am Land- bzw. Amtsgericht richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. August 2024** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber bei Stellen ab der Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.

Justizministerialblatt
für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.
Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.
Anschrift: Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.
Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 75,00 EUR (einschließlich Postzustellgebühren).
Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.
Einzelverkaufspreis: 6,25 EUR zuzüglich Versand und Portokosten (nur Nachnahmeversand).
Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.
Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die
Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth,
www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.